



**Anregung einer ambulanten Vorsorgeleistung am anerkannten Kurort
gemäß § 23 Abs. 2 SGB V**

Name, Vorname der Patientin/ des Patienten

KV-Nummer

① Antragsrelevante Diagnosen in der Reihenfolge Ihrer medizinischen Bedeutung

ICD	seit wann?

② Risikofaktoren

③ Besonderheiten

④ Angestrebtes Vorsorgeziel

- Schmerzlinderung
- Verbesserung der Beweglichkeit
- Abbau von Risikofaktoren
- Verhaltensänderung
- Sonstiges:

⑤ Welche Behandlungen/ Maßnahmen/ Heil- und Hilfsmittel/ etc. wurden in den letzten 12 Monaten durchgeführt bzw. verordnet?

- Krankengymnastik
- Physikalische Therapie
- Ergotherapie
- Psychotherapie
- Patientenschulung
- Rehabilitationssport/ Funktionstraining
- Selbsthilfegruppe
- Sonstiges (bspw. Hilfsmittel)



⑥ Sofern in den letzten drei Jahren eine ambulante Vorsorgemaßnahme durchgeführt wurde: Warum ist die Maßnahme vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit von drei Jahren vorfristig erforderlich?

⑦ Welcher Kurort wird empfohlen bzw. welchen hat Ihr Patient gewählt?

Bad Birnbach

⑧ Wird die Durchführung in kompakter Form (Kompaktkur) empfohlen?

- ja
- nein

Für die Angaben des Arztes ist die Nr. EBM 01623 berechnungsfähig.

Datum, Stempel und Unterschrift
des Arztes

Datenschutzhinweis: Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. SGB V zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages auf eine ambulante Vorsorgeleistung am anerkannten Kurort erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I bzw. § 99 SGB X erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/san/datenschutzrechte.



Merkblatt für Versicherte zur Kostenerstattung bei ambulanten Vorsorgemaßnahmen gem. § 23 Abs. 2 SGB V bei einem Aufenthalt in einem Mitgliedsland der EG/des EWR

Zur Vorsorgemaßnahme ins Ausland?

Vorsorgemaßnahmen in einem Mitgliedsland der EG/ des EWR sind grundsätzlich möglich, wenn Sie vor Antritt Ihrer Reise eine Genehmigung von Ihrer Krankenkasse erhalten haben. Ihr Aufenthalt muss an einem anerkannten Kurort stattfinden. Zur Wahl Ihres Kurortes beraten wir Sie gern.

Die Dauer Ihrer Maßnahme muss 3 Wochen betragen. Ein kürzerer Aufenthalt wird wegen fehlender medizinischer Wirksamkeit nicht befürwortet.

Wer hat Anspruch? Wie bekomme ich den Zuschuss?

Grundsätzlich kann jeder, der gesetzlich krankenversichert ist, alle 3 Jahre eine ambulante Vorsorgemaßnahme beantragen. Die Voraussetzung ist die medizinische Notwendigkeit, die Ihnen Ihr Arzt auf dem Antrag bescheinigen muss. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie in unseren Kundencentern.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Für eine genehmigte ambulante Vorsorgemaßnahme übernimmt die Krankenkasse die Kosten der kurärztlichen Behandlung, die Kurmittel sowie einen Zuschuss für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten und Kurtaxe in Höhe von 16,00 EUR kalendertäglich für die Zeit des Aufenthaltes am Kurort. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung für Heilmittel wird bei den Kurmitteln abgesetzt.

Wird Ihre Vorsorgemaßnahme in einem Mitgliedsland der EG/des EWR durchgeführt, werden die Kosten bis zu der Höhe erstattet, die bei Inanspruchnahme der Leistung im Inland entstanden wären, höchstens jedoch bis zur Höhe Ihrer tatsächlich entstandenen Kosten. Außerdem wird von der ermittelten Rechnungssumme eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7,5 % abgesetzt.

Wie ist das Verfahren der Kostenerstattung geregelt?

Nach Abschluss Ihres Kuraufenthaltes reichen Sie bitte folgende Unterlagen zur Kostenerstattung ein:

- den Kur-Zuschuss-Scheck – den Sie mit dem Kostenübernahmeschreiben von uns erhalten – mit Angabe Ihrer Bankverbindung und mit Ihrer Unterschrift versehen sowie dem Nachweis der tatsächlich entstandenen und bezahlten Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten
- eine ärztliche Verordnung, die vor Beginn der Maßnahme ausgestellt wurde
- die Rechnung des Kurarztes
- Nachweis der vom Kurarzt verordneten Kur- und Heilmittelanwendungen mit Ihrer Einzelunterschrift zu jeder erhaltenen Behandlung und Angabe der einzelnen Anwendungen sowie die dazu gehörenden Einzelpreise in EUR



Noch ein wichtiger Hinweis!

Auch für Pauschalreisen (Kurreisen, bei denen die Kuranwendungen pauschal bei der Buchung der Reise eingekauft werden) gelten die oben genannten Voraussetzungen für die Kostenerstattung. Bitte lassen Sie die Unterlagen übersetzen, wenn Sie nicht in deutscher Sprache vorliegen. Die Dolmetscherkosten sind nicht erstattungsfähig.